

Fahrkostenordnung der Ev.-ref. Jugend Süddeutschlands gültig ab 1.5.2009

1. Fahrtkosten werden für alle Aktionen der Ev.-ref. Jugend - mit Ausnahme der Sommerfreizeit (zum Abfahrt- und Ankunftsort) sowie der Oldiefreizeit - für Jugendliche, die sich in Ausbildung befinden übernommen.
2. Ehrenamtliche die an der Durchführung einer Aktion oder Freizeit beteiligt sind, bzw. in ein Gremium gewählt oder berufen sind, erhalten hierfür ebenfalls Fahrtkosten.
3. Der JBR erhält seine Fahrtkosten über seinen Dienstherrn, die Ev.-ref. Kirche in Bayern.

Folgende Richtlinien gelten für die Berechnung der Fahrtkosten:

1. Aus Umweltschutzgründen ist generell eine Anfahrt mit der Bahn vorzuziehen:

Bei Bahnfahrten wird der billigste Preis 2. Klasse nach tatsächlichem Aufwand bezahlt. Bei Fahrzeiten von bis zu 3 Stunden einfache Fahrzeit bei eintägigen Aktionen und bis 4 Stunden Fahrzeit bei mehrtägigen Aktionen werden nur die jeweils günstigsten Kosten übernommen, (also i.d.R. Länderticket). Eine evtl. vorhandene BahnCard muss benutzt werden, falls dies günstiger kommt. Bei Bahnfahrten soll der Großkundenrabatt (Nr.1301372) der Ev.-ref. Kirche in Anspruch genommen werden.

2. Für Fahrten mit dem PKW gilt:

Es sind nach Möglichkeiten Fahrgemeinschaften zu bilden und die Fahrten auf das notwendigste zu begrenzen.

Fahrtkosten PKW pauschal 0,30 Euro/km maximal bis zur Höhe der Bahnfahrkarte.

Sollte aus dienstlichen Gründen für Ehrenamtliche die Fahrt mit dem PKW nötig sein (Sicherheit, berufliche Anschluss-Termine, Materialtransport, etc.) werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten übernommen (0,30 Euro/km).

In Einzelfällen können Teilnehmern PKW Fahrtkosten, die höher sind als die der Zugfahrkarte, gezahlt werden. Hierüber befindet der JBR die JBRin mit den sJBR/sJBRin und den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Sachschadenshaftung durch die ERJ Süd nicht gegeben ist.

Für durch die Freizeitleitung bzw. den JBR beauftragte Fahrten ist das Fahrzeug für diese Zeit über den Jugendverband zu versichern. Hierfür unbedingt rechtzeitig im Jugendbüro Nutzungstage und Kennzeichen bekannt geben.

3. Taxikosten

Taxikosten können nur bei vorliegen triftiger Gründe und nach Entscheidung des JR, der sJR und den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen erstattet werden. Triftige Gründe können sein: dringende dienstliche Anschlussstermine, kein bzw. kein zeitgerecht verkehrendes regelmäßiges Beförderungsmittel, Fahrten zwischen 23.00 und 6.00 Uhr. Keine triftigen Gründe sind Ortsunkundigkeit, schweres privates Reisegepäck und widrige Witterungsverhältnisse.

4. Flugkosten

Flugkosten können nur bei vorliegen triftiger Gründe und nach Entscheidung des JBR die JBRin mit den sJBR/sJBRin und den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen erstattet werden. Triftige Gründe können dringende dienstliche Anschlussstermine oder wirtschaftliche Gründe sein. Bei Flügen ohne vorherige Genehmigung erfolgt die Erstattung auf der Grundlage der Tarife der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse unter Nutzung der BahnCard 50, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Bus/Straßenbahn

Die Kosten werden in entstandener Höhe erstattet.

6. Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Erstattung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

7. Fahrtkosten für Teilnehmer werden maximal bis zu einer Höhe von 130 Euro übernommen. Sollten Fahrtkosten über 130 Euro entstehen, sind diese beim Jugendbüro gesondert zu beantragen und begründen.

Es sind günstige Spartarife der Bahn zu nutzen (Frühzeitige Buchung -> Sparpreis, Länderticket, ...)

Fahrtkosten werden nur für fristgerecht angemeldete Teilnehmer übernommen und nur wenn sie spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme schriftlich mit Belegen einreicht wurden. Bei Freizeiten im November und Dezember gilt der 15.1. des kommenden Jahres als letzter Tag der Abrechnungsmöglichkeit.

Aufwandsentschädigungen für Leiter (mit JuLeiCa) bei überregionalen Kinderfreizeiten die nicht von JR/JRin geleitet werden, sind pauschal 20 €/Tag wobei der An- und Abfahrtstag bei weniger als 10 Stunden Programm bzw. Aufwand zusammen als 1 Tag gelten. Die verantwortliche Gesamtleitung der Maßnahme erhält 40€/Tag, Mitarbeiter ohne JuLeiCa bekommen 10€/Tag.

Aufwandsentschädigungen werden nur auf überregionalen Kinderfreizeiten gezahlt.